

Anmeldung und Buchungsbeleg

Angaben zum Kind

Name	Vorname	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	ID (Eintrag durch die Kita)
Anschrift			
Religion	Staatsangehörigkeit(en)	Sprache	
Geburtsstag	Geburtsort		
Anmeldung am	Aufnahme ab	Tel.-Nr.	

Weitere Personen, die zur Abholung berechtigt sind

1. Name und Vorname
Anschrift und Tel.-Nr.
2. Name und Vorname
Anschrift und Tel.-Nr.

Geschwister

Vor- und Nachname	Vor- und Nachname	Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum

Besonderer Betreuungsbedarf, Gesundheit

Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (z.B. chronische Krankheiten, Sprachkenntnisse)	
Hausarzt mit Telefonnummer	
Krankenkasse	
Gesundheitliche Besonderheiten	Was ist zu tun?

Erziehungsberechtigte

1. Erziehungsberechtigter (Mutter)	2. Erziehungsberechtigter (Vater)
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Alleinerziehend? <input type="checkbox"/> Gebührendzahler? <input type="checkbox"/>	Alleinerziehend? <input type="checkbox"/> Gebührendzahler? <input type="checkbox"/>
Anschrift: <input type="checkbox"/> wie Kind oder	Anschrift: <input type="checkbox"/> wie Kind oder
Geburtsdatum Beruf.*	Geburtsdatum Beruf.*
Familienstand Konfession	Familienstand Konfession
Staatsangehörigkeit(en)	Staatsangehörigkeit(en)
Wenn im gleichen Haushalt lebend und nicht deutschsprachiger Herkunft: Herkunftsland	Wenn im gleichen Haushalt lebend und nicht deutschsprachiger Herkunft: Herkunftsland
Tagsüber erreichbar unter Tel.	Tagsüber erreichbar unter Tel.
Weitere Tel.-Nr. / Mobiltelefon	Weitere Tel.-Nr. / Mobiltelefon
* = Hinweis: Diese Angaben sind freiwillig (Schutz personenbezogener Daten, §§ 61 – 65 KJHG)	

Teilnahme an Feiern mit religiösem Hintergrund

Im Kindergarten werden im Jahreslauf meist folgende Feste mit religiösem Hintergrund gefeiert: Erntedank-Gottesdienst, Martinsfest (Laternenumzug, Elisabethfeier), Nikolausbesuch, Weihnachten und Ostern.

Erklärung der Erziehungsberechtigten: Wenn unser Kind an den o. g. Feiern *nicht* teilnehmen darf, weisen wir die Gruppenleiterin am Beginn des Kindergartenjahres entsprechend an.

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

Notwendigkeit von ärztlichen Attesten nach Infektionskrankheiten

Nach folgenden Infektionskrankheiten ist beim Wiederbesuch der Kindertagesstätte ein ärztliches Attest erforderlich (§ 34 IfSG): Kopfläuse (nur bei wiederholtem Befall), Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln, Scharlach, Shigellose (Shigellenruhr), Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken.

Ich verpflichte mich, in vorgenannten Fällen die Kindertagesstätte zu informieren und das Attest beizubringen.

Für Eltern von Kindern unter 3 Jahren:

Wer Betreuungsgeld bezieht, ist verpflichtet, die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung gegenüber dem ZBFS zu melden (Siehe Anlage: Bayerisches Betreuungsgeld – Mitteilungsänderung).

Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Hiermit willige ich ein, dass

- Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen das Kind bzw. die Eltern selbst abgebildet sind, für Jahresberichte, Chroniken und/oder Internet-Präsentationen der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen,
- Filmaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen das Kind abgebildet ist, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen,
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch das Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen,

soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z. B. Gewalt unter Kindern).

Einverständniserklärung zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

- an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- an den vorstehend genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
- Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest u. ä., die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Buchungsvereinbarung ab _____

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger/pädagogischen Personal abgestimmte Änderung des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird. Gemäß der gemeindlichen Satzung ist für Kinder ab 3 Jahren eine Mindestbuchungszeit von täglich 4 Stunden (8.00 bis 12.00 Uhr) einzuhalten.

Buchungszeitkategorie: mehr als ____ bis ____ Stunden (durchschnittliche tägliche Buchungszeit)

	von	bis	Summe:
Montag			Stunden
Dienstag			Stunden
Mittwoch			Stunden
Donnerstag			Stunden
Freitag			Stunden
Buchungsstunden wöchentlich			Stunden
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit			Stunden

Gewichtung (Erhebung aus Gründen eines höheren Personalschlüssels bzw. einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter drei Jahre
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- Kind ab dem Schuleintritt
- Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (bitte Nachweis über ausländische Staatsangehörigkeit bzw. Migrationsnachweis vorlegen)
- Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht (Nachweis liegt bei).
- Gastkind - Zuschussgemeinde: _____

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Die Eltern bestätigen den Erhalt der Information „Geimpft – geschützt“ des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und “Gemeinsam vor Infektionen schützen” des Robert-Koch-Instituts.

Erklärung: Mir ist bekannt, dass die Gebührenerhebung gemäß der entsprechenden Satzung der Gemeinde Niederschönenfeld erfolgt. Änderungen der vereinbarten bzw. in Anspruch genommenen Buchungszeiten oder Kündigung der Buchung sind nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn des nächsten Monats möglich.

Unterschrift: Die Anmeldung ist von beiden Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen (bei alleinigem Sorgerecht ggf. Nachweis vorlegen).

Niederschönenfeld, den

Unterschrift der/des 1. Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des 2. Personensorgeberechtigten

Elternmerkblatt über den Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung

Sehr geehrte Eltern,

zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Eltern in Bayern seit 2008 verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U11 sowie J1 und J2) sicherzustellen.

Alle Kindertageseinrichtungen bzw. das Fachpersonal sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchungen wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes. **Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, uns bei der Anmeldung die Teilnahme Ihres Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. Wir bitten Sie deshalb bei der Anmeldung des Kindes das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft vorzulegen.** Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von der Leiterin und/oder der Gruppenerzieherin zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich sind Sie nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns einen Nachweis für eine erfolgte Impfberatung zu erbringen. Dieser Nachweispflicht können Sie durch Vorlage des Kinder-Untersuchungsheftes bzw. der entnehmbaren Teilnahmekarte nachkommen.

Soweit Sie das Kinder-Untersuchungsheft bzw. die Teilnahmekarte Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie die Nachweise auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung Ihres Kinderarztes erbringen. **Bitte beachten Sie, dass ärztlicherseits sowohl die ordnungsgemäße Durchführung der fälligen Früherkennungsuntersuchung, als auch der Impfberatung bescheinigt werden muss.** Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Personensorgeberechtigte selbst zu tragen.

Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch in der Betreuungseinrichtung keine Auswirkungen. Das Kind kann in der Kindertageseinrichtung angemeldet und betreut werden. Wir müssen Sie in diesem Fall allerdings darauf hinweisen und darauf hinwirken, den Nachweis vorzulegen bzw. die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.

Hinsichtlich der Impfberatung sind wir darüber hinaus verpflichtet, das Gesundheitsamt des Landkreises Donau-Ries über den fehlenden Nachweis zu unterrichten. Von dort können Sie dann zur Impfberatung vorgeladen werden.

Dokumentation des Kindergartens:

Das **Untersuchungsheft** /die herausnehmbare Teilnahmekarte für das Kind

Name des Kindes

- wurde uns am _____ vorgelegt.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Es wurden weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt.

Dies begründen die Eltern wie folgt:

Die Eltern wurden deshalb am _____ und am _____ nochmals auf ihre Verpflichtung, die Vorsorgeuntersuchungen wahrzunehmen hingewiesen.

Der **Nachweis der erfolgten Impfberatung** wurde erbracht.

- durch Vorlage der entnehmbaren Karte des Untersuchungsheftes
- durch Vorlage eines ausgefüllten Impfpasses
- durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Impfberatung.
- Es wurden weder ein (ausgefüllter) Impfpass, noch das Untersuchungsheft bzw. die entnehmbare Karte, noch eine Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt.

Die Eltern wurden deshalb am _____ darauf hingewiesen, dass die Leitung der Einrichtung verpflichtet ist, das Gesundheitsamt des Landkreises Donau-Ries hiervon unter Weitergabe der personenbezogenen Angaben zu benachrichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung / der Gruppenleitung

Name, Vorname

Adresse

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Regionalstelle _____

Datum

Zum Aktenzeichen: _____

Bayerisches Betreuungsgeld – Änderungsmitteilung

Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für mein Kind _____, geboren am _____

seit/ab _____ (Vertragsbeginn)

vom _____ bis _____ (Vertragsbeginn/-ende)

ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beansprucht wird, der nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert wird.

Hinweis: Ob die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege öffentlich gefördert ist, erfahren Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. von der Kindertagespflegeperson.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist u.a., dass für das Kind **keine** Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Eine Inanspruchnahme liegt nur vor, wenn das Betreuungsangebot kindbezogen aufgrund des BayKiBiG gefördert wird. Über die staatliche Förderung werden die Eltern durch Aushang und durch Mitteilung des zuständigen Trägers informiert. Außerhalb Bayerns (anderes Bundesland, anderer EU-Staat) kommt es auf die vergleichbaren gesetzlichen Regelungen dieses Landes an, insbesondere auf die im jeweiligen Kindertagesstättengesetz.

Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind insbesondere Kinderkrippen, altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, stundenweise Förderangebote (z.B. Babyschwimmen) oder ähnliches sind dagegen keine Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet; in Bayern kann sie auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Auch Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) ist in Bayern möglich.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist die **vertragliche Vereinbarung** (mündlich oder schriftlich). Diese umfasst grundsätzlich auch Ferien- bzw. Schließzeiten. Die Eltern werden in der Regel an den Kosten der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege beteiligt. Ein **Kostenbeitrag der Eltern** schließt aber eine öffentliche Förderung grundsätzlich nicht aus.

Mitteilungspflicht:

Wer Betreuungsgeld bezieht, ist verpflichtet, alle anspruchserheblichen Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Versicherung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsgeld:

www.betreuungsgeld.bayern.de

oder

<http://www.zbfs.bayern.de/familie/bayerisches-betreuungsgeld>